

1. Mai 1909 genehmigte die Regierung die Statuten der «Sektion Liechtenstein des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins».¹⁴⁸ Mit Beginn des 20. Jahrhunderts traf der Staat die ersten gesetzlichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr. 1901 wurde eine Bergführerordnung für Liechtenstein erlassen.¹⁴⁹ 1903 und 1909 musste bereits gegen negative Auswirkungen des Fremdenverkehrs vorgegangen werden. Die Alpenflora wurde unter Schutz gestellt.¹⁵⁰

Doch schon bald kam der Krieg, und der Fremdenverkehr brach zusammen. Die bereits erzielten Erfolge waren vernichtet, und die Hoffnungen für die Zukunft geschwunden.

Bekleidungs- und Textilgewerbe

Für diesen Gewerbszweig boten sich in Liechtenstein im 19. Jahrhundert ähnlich ungünstige Betriebsmöglichkeiten wie für das Nahrungsgewerbe. Die bäuerliche Bevölkerung versorgte sich weitgehend selbst mit Kleidungsstücken. Ihre Bedürfnisse waren sehr bescheiden. Der Gewerbetreibende fand nur geringen Absatz für seine Produkte.

Verhältnismässig viele Leute betrieben das *Schuhmachergewerbe*, das auch auf dem Lande eine Existenzgrundlage bieten konnte. Der weitaus grösste Teil der Schuhmacher in Liechtenstein beschäftigte sich lediglich mit Flickarbeiten und war nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig. Nur wenige Gewerbsleute konnten als Schuhmacher im eigentlichen Sinn bezeichnet werden. Während das *Sattler-* und das *Schneidergewerbe* vom wirtschaftlichen Aufschwung in der zweiten Jahrhunderthälfte profitieren und sich erweitern konnten, mussten sich die *Gerber* und *Seiler* der wirtschaftlichen Kraft des Grossbetriebes beugen und ihren Beruf aufgeben.¹⁵¹

Eine einzigartige Entwicklung unter allen Gewerbebezweigen nahm in Liechtenstein die *Stickerei*, die neben der Textilindustrie die bedeutendste nichtlandwirtschaftliche Erwerbsquelle für die Bevölkerung darstellte.¹⁵² Spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts befassten sich mehrere Leute im Lande mit der Stickerei. Die Arbeitsstücke wurden aus dem benachbarten Kanton St. Gallen bezogen und die verarbeiteten Stücke wieder dorthin abgeliefert. Einige «Fergger» verschafften sich bei schweizerischen Unternehmern Arbeit, um diese wieder an

148 LRA 1909/Nr. 721. 1. Mai 1909.

149 «Verordnung betreffend Einführung einer Bergführerordnung für das Fürstentum Liechtenstein.» 9. Juli 1901. (LGBI. Jg. 1901, Nr. 2).

150 «Gesetz betreffend den Schutz der Edelweisspflanze und anderer Alpenpflanzen.» 15. Nov. 1903. (LGBI. Jg. 1903, Nr. 5). «Verordnung betreffend den Schutz der Alpenflora.» 20. Juni 1908. (LGBI. Jg. 1908, Nr. 3).

151 Vgl. dazu Anhang Nr. 66, S. 208 f.

152 a. a. O.